

Bund-Länder-Papier zur Neuausrichtung der Umsetzung der EU-Politik zur ländlichen Entwicklung

I. Vorbemerkung

Bund und Länder betonen die Bedeutung einer effizienten und ergebnisorientierten europäischen Förderpolitik für die ländlichen Räume, die die Ziele der EU für die ländliche Entwicklung wirksam stützt und zugleich den Mitgliedstaaten und Regionen einen möglichst großen, ausreichend dezentralen Gestaltungspielraum gewährt. Die EU-Förderpolitik soll wieder stärker durch den Ansatz „Vertrauen statt Misstrauen“ geprägt werden.

Vorrangiges Ziel aller Beteiligten aus Politik und Verwaltung muss es sein, zur Erreichung der Ziele im Ländlichen Raum und auf allen Ebenen eine zielorientierte, praxisgerechte, ordnungsgemäße und verwaltungsökonomische Umsetzung der Förderung der ländlichen Entwicklung sicherzustellen. Dies trägt auch dazu bei, den Mehrwert der europäischen Förderpolitik zu verdeutlichen. Zudem könnte damit das Ansehen der EU-Politiken und der EU insgesamt verbessert werden.

Die Komplexität der Regelungen und der Aufwand für die Umsetzung der Förderung der ländlichen Entwicklung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) haben seit der Einrichtung der 2. Säule mit der Agenda 2000 stetig zugenommen. Das Verhältnis der Verwaltungskosten in Deutschland zu den Förderausgaben wird u. a. vom Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg sowie auf der Grundlage von Evaluierungsergebnissen für einzelne Maßnahmen auf über 30 % geschätzt.

Das Regelwerk für die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) hat in der nunmehr dritten Förderperiode einen erheblichen und – auch aus Sicht vieler Experten – unverhältnismäßigen Umfang erreicht. Die fachlichen Zielsetzungen geraten angesichts zunehmender formaler Anforderungen immer mehr in den Hintergrund. Darunter leidet auch die Akzeptanz dieser europäischen Förderpolitik: In einigen Förderbereichen (z. B. in der Umwelt- und Naturschutzförderung und bei Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung) wenden sich potentiell Begünstigte teilweise ab, weil die Förderbedingungen zu komplex und der Verwaltungsaufwand zu hoch sind. Darüber hinaus lässt z. T. auch das Risiko von Rückforderungen und Sanktionen für die potentiell Begünstigten oder

Anlastungen für die Mitgliedstaaten/Regionen die Nutzung von EU-Mitteln unattraktiv erscheinen. Zudem werden oftmals Fördermaßnahmen primär nach den Kriterien der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit ausgestaltet, so dass die eigentliche Zielsetzung dieser Maßnahmen in den Hintergrund rückt.

Angesichts der beginnenden Beratungen über die Förderperiode nach 2020, u.a. im Nachgang zur Erklärung von Cork 2.0 vom 6. September 2016, werden nachfolgend Vorschläge für eine Neuausrichtung der Umsetzung der EU-Politik zur ländlichen Entwicklung beschrieben. Eine Neuausrichtung der Vorgaben für die Umsetzung muss gerade auch unter dem Gesichtspunkt grundlegender Vereinfachungen erfolgen, um eine zielgerichtete, effiziente und nachhaltige Förderung mit europäischem Mehrwert zu gewährleisten. Dies stellt weder eine Vorfestlegung über die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) noch über die künftige Ausgestaltung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds sowie über die Finanzierung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) nach 2020 dar.

II. Beschreibung wesentlicher Eckpunkte

A. Strategischer Gesamtrahmen

Ausgangssituation

- a) Die EU-Fonds tragen zur Erreichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ bei. In einem gemeinsamen Strategischen Rahmen werden die möglichen Zielbeiträge der jeweiligen Fonds koordiniert. Die Mitgliedstaaten legen in einer Partnerschaftvereinbarung mit der Europäischen Kommission fest, mit welchem Fonds und Mitteleinsatz sie welche Ziele in welchem Umfang erreichen wollen. Die Zielerreichung ist in Fortschrittsberichten gegenüber der Europäischen Kommission zu dokumentieren.
- b) Für eine Erhöhung der Ausgabenqualität in allen Mitgliedstaaten kommen im Rahmen des MFR Mechanismen wie die Erfüllung von makro-ökonomischen Konditionalitäten¹ und Anreizmechanismen („Leistungsreserve“) zur Anwendung, die neben einer ordnungsgemäßen vor allem eine zielgerichtete Verwendung der EU-Mittel (im Sinne des „better spending“ – Ansatzes) sicherstellen sollen.

¹ Die Makroökonomische Konditionalität hat zum Ziel, die Mittelvergabe aus den EU-Fonds mit der wirtschaftspolitischen Überwachung in EU und Euroraum abzugleichen. So sollen die EU-Fondsmittel die sonstigen Maßnahmen der wirtschaftspolitischen Koordinierung, z. B. im Rahmen des so genannten Europäischen Semesters, unterstützen.

- c) Der allgemeine rechtliche Rahmen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) ist in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 („ESIF-Verordnung“) festgelegt. Gleichzeitig ist der ELER in die Verwaltungs-, Kontroll- und Finanzierungsbestimmungen der horizontalen Verordnung der GAP (Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) integriert. Dadurch sind für den ELER 2014 – 2020 insgesamt 24 Verordnungen relevant. Diese gleichzeitige Integration des ELER sowohl in den Rahmen der ESIF-VO als auch in die GAP-Regelungen führt zu einer sehr komplexen Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen und birgt ein hohes Umsetzungsrisiko („Diener zweier Herren“).
- d) Die EU-Förderung der ländlichen Entwicklung ist integraler Bestandteil der GAP und trägt zur Erreichung der Ziele der GAP gemäß Art. 39 AEUV bei. Rd. 70 % der ELER-Fördermaßnahmen in der EU haben einen unmittelbaren Bezug zum landwirtschaftlichen Sektor, wobei es je nach der Struktur der Landwirtschaft und der politischen Schwerpunktsetzung der ELER-Programme zu erheblichen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten aber auch zwischen den Regionen kommt.

Vorschläge zur Neuausrichtung

Strategischer Rahmen und übergreifende Ziele auf EU-Ebene

- a) Ein gemeinsamer strategischer Rahmen auf Basis übergeordneter EU-Politiken und der Ziele der einzelnen Fonds dient einem zielgerichteten und bedarfsorientierten Einsatz öffentlicher Mittel und soll auch in der künftigen Förderperiode nach 2020 zur Anwendung kommen. Zur Umsetzung der Erhöhung der Ausgabenqualität in allen Mitgliedstaaten (im Sinne des „better spending“ – Ansatzes) und der Mittelkonditionierung („more for more“) ist fondsspezifisch eine Konzentration und Beschränkung auf Kernziele erforderlich. Die Gewichtung der fondsspezifischen Ziele erfolgt unter Berücksichtigung von eventuellen übergeordneten Vorgaben gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auf der Ebene der Mitgliedstaaten und Regionen. Hierzu gehören auch Regelungen zur zielgerichteten Auswahl der Vorhaben. Wo sich Auswahlkriterien nicht bewährt haben (z.B. bei sehr unterschiedlichen, kaum standardisierbaren und somit kaum vergleichbaren Maßnahmen) sind alternative Verfahren (z.B. Bezug auf eine fachlich definierte Gebietskulisse) erforderlich, um einen effizienten Mitteleinsatz zu realisieren.
- b) Die Ausrichtung der Förderung zur ländlichen Entwicklung in Bezug auf fondsübergreifende Ziele soll im zugehörigen Basisrechtsakt geregelt werden.

- c) Die Umsetzung der Programme zur ländlichen Entwicklung soll künftig durch einen rein strategisch-partnerschaftlichen Rahmen begleitet werden. Dieser Rahmen soll auch zur Vereinfachung der Programmumsetzung und Berichterstattung beitragen. Ein Herunterbrechen strategischer Ziele auf Maßnahmenebene wird abgelehnt, da dies bei Programmänderungen große, verwaltungsaufwändige Folgeänderungen auslöst.

Ausgabenqualität

- d) Auch künftig soll das Ziel einer Erhöhung der Ausgabenqualität (im Sinne des „better spending“ - Ansatzes) in allen Mitgliedstaaten und die Konditionierung von Mitteln („more for more“) umgesetzt werden.
- e) „Better spending“ muss auch eine Abwägung der Steigerung der Ausgabenqualität mit dem dafür notwendigen Aufwand beinhalten.

Mitfinanzierung

- f) Die Höhe der EU-Beteiligung an Fördermaßnahmen soll sich an dem Beitrag dieser Maßnahmen an übergeordneten Zielen der EU orientieren. Dabei ist eine nationale Kofinanzierung in angemessener Höhe („keine Marginalisierung“) sicher zu stellen. Dies stärkt das Interesse aller Mitgliedstaaten an einer wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Mittelverwendung.
- g) Die Kofinanzierungsregelungen für die Förderung zur ländlichen Entwicklung sollen mit den Regelungen der anderen EU-Fonds harmonisiert werden.

Einbindung in GAP

- h) Die EU-Förderung zur ländlichen Entwicklung bleibt weiterhin integraler Bestandteil der GAP. Wichtige Förderziele können nur kooperativ mit dem landwirtschaftlichen Sektor erreicht werden.

Rechtsrahmen

- i) Deutliche Reduzierung und – wo angebracht - Vereinheitlichung des Rechtsrahmens unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und der Verhältnismäßigkeit.
- j) Zur Verbesserung der Transparenz und Verminderung der Komplexität der Rechtsetzung sollen für die verschiedenen EU-Fonds zur Umsetzung von EU-Förderpolitiken identische Regelungen für gleiche Sachverhalte gelten. Das betrifft u.a. die Architektur und den Detaillierungsgrad der Programme, das Berichtswesen sowie den Bereich Evaluierung.
- k) GAP-bezogene Regelungen (z. B. InVeKoS, jährlicher Rechnungsabschluss) sollen weiterhin in einer übergreifenden Verordnung für die GAP fortgeführt werden.
- l) Damit die Mitgliedstaaten die Unionsvorgaben effektiv und effizient umsetzen können, ist es notwendig, dass den Mitgliedstaaten die EU-Regelungen abschließend und mit einem angemessenen Umsetzungszeitraum vor Inkrafttreten in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung gestellt werden.

B. Programmierung

Ausgangssituation

- a) Das Zielsystem der ELER-Förderung ist zu vielfältig und komplex: Drei Förderziele (Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit, vitale ländliche Räume), sechs Prioritäten mit insgesamt 18 Schwerpunktbereichen, die durch 20 Maßnahmen und 67 Teilmaßnahmen umgesetzt werden können (im Vergleich zu 44 Maßnahmen in der Vorperiode). Über den strategischen Gesamtrahmen werden die Maßnahmen insgesamt 11 thematischen Zielen zugewiesen.
- b) Die Zuordnung einzelner Maßnahmen, Vorhaben bzw. Vorhabenarten zu Prioritäten ist nicht eindeutig und kann in der Programmierung, der Leistungsbewertung und der abschließenden Bewertung der Programme zu Konflikten führen. Durch Überlagerung von Primär- und Sekundäreffekten verlieren die Prioritäten an Transparenz und Aussagekraft.
- c) Für LEADER und bestimmte umweltbezogene Fördermaßnahmen sind grundsätzlich mindestens 5 % bzw. 30 % der gesamten ELER-Beteiligung eines Programms einzusetzen.

- d) Aufgrund der komplexen, nicht immer eindeutigen EU-Regelungen verfasst die Europäische Kommission Leitfäden und Maßnahmenblätter, die die EU-rechtlichen Regelungen ergänzend erläutern. Diese stellen einen „quasi-rechtlichen“ Rahmen dar, der im Lichte praktischer Umsetzungsfragen weiterentwickelt wird. Bei KOM-Prüfungen sind solche Leitlinien und Maßnahmenblätter insofern relevant, als dass jede Abweichung davon zu einer fast nicht zu lösenden Rechtfertigungsnotwendigkeit führt. Hinzu kann eine z. T. rückwirkende Anwendung kommen. Komplizierend kommt hinzu, dass die Europäische Kommission in Leitlinien z. T. über die Anforderungen in den Rechtsgrundlagen hinausgehende Kontrollstandards aufstellt. Außerdem werden diese Leitlinien immer ausschließlich in englischer Sprache vorgelegt und müssen auf dieser Basis von den betroffenen Behörden in den Mitgliedstaaten geprüft werden. Deutsche Fassungen der Leitlinien werden entweder sehr verspätet oder gar nicht vorgelegt.
- e) Für programmierte Maßnahmen, die sich auf Art. 42 AEUV beziehen (Anhang-I-Bereich), stellt die Genehmigung des Programms gleichzeitig eine Befreiung vom EU-Recht staatlicher Beihilfen dar. Für Maßnahmen außerhalb der Programme oder außerhalb von Art. 42 AEUV findet das EU-Beihilferecht Anwendung. Diese Bestimmungen enthalten z. T. vom ELER abweichende Regelungen (z. B. Vorhabenbeginn, förderfähige Ausgaben, Aufbewahrungsfristen, Publizitätspflichten), wodurch sich der Verwaltungsaufwand und das Fehlerrisiko erhöhen.
- f) Insbesondere innovative Vorhaben und Vorhaben zum Wissenstransfer sind mit den komplexen ELER-Regelungen nur schwer programmierbar und schwierig umsetzbar.

Vorschläge zur Neuausrichtung

Zielausrichtung

- a) Die detaillierte und überregulierte Programmausgestaltung wird einer verbesserten Zielerreichung und einem effizienteren Mitteleinsatz nicht gerecht. Insofern ist eine Orientierung ausschließlich an Kernzielen der Förderung der ländlichen Entwicklung erforderlich.
- b) Das derzeitige, komplexe und für die Förderung zur ländlichen Entwicklung spezifische Zielsystem mit Prioritäten und Schwerpunktbereichen ist gänzlich aufzugeben. Die Flexibilität zur Verwendung der Mittel nach programmspezifisch festgestellten Handlungsbedarfen muss unter Berücksichtigung von eventuellen übergeordneten Vorgaben beibehalten werden.

- c) Die Anwendung von vereinfachten Kostenelementen und Finanzinstrumenten muss weiterhin freiwillig bleiben.

Subsidiarität

- d) Stärkere subsidiäre Regelung von Modalitäten der Umsetzung: Festlegungen auf EU-Ebene sollen sich auf erforderliche Rahmenvorgaben und Mindeststandards konzentrieren.
- e) Die Beschreibung der Förderbereiche in den Programmen soll sich auf erforderliche Eckpunkte für die Förderbedingungen beschränken.

Zielerreichung

- f) Eine angemessene Erfolgskontrolle hat in einer subsidiären, zielorientierten Förderung eine hohe Bedeutung.
- g) Das Monitoringsystem für die Programme zur ländlichen Entwicklung inkl. der Berichterstattung muss an das neue zielorientierte System der Förderung angepasst werden. Die jährlichen Durchführungsberichte sollen auch der Messung der Zielerreichung der jeweiligen Programme dienen. Dabei ist im Sinne des „better spending“ – Ansatzes ein zielgerichteter Einsatz der EU-Mittel unter Wahrung der finanziellen Interessen der EU sicher zu stellen.
- h) Die Bewertung der Programmumsetzung soll unter Berücksichtigung der für die anderen Fonds geltenden Regelungen weiterhin durch unabhängige Evaluatoren in Abhängigkeit vom Umsetzungsstand erfolgen.
- i) Bei der Ex-post-Bewertung der Programme zur ländlichen Entwicklung stehen der hohe Aufwand und der erzielte Erkenntnisgewinn in keinem angemessenen Verhältnis. Die Anforderungen an Ex-post-Bewertungen sollen daher wesentlich reduziert werden.
- j) Der Indikatorenrahmen, der sich aktuell aus 45 Kontextindikatoren, 25 Ergebnisindikatoren, 26 Outputindikatoren und 24 Zielindikatoren zusammensetzt, ist deutlich zu verschlanken und hinsichtlich der Handhabbarkeit und Aussagekraft anzupassen.

Beihilferecht

- k) Bestimmungen des Beihilferechts und für die Förderung zur ländlichen Entwicklung (z. B. Vorhabenbeginn, förderfähige Ausgaben, Aufbewahrungsfristen) sind zu harmonisieren.
- l) Die Programme sollen so ausgestaltet sein, dass die Programminhalte weiterhin bei Förderbereichen der ländlichen Entwicklung innerhalb Art. 42 AEUV eine Befreiung vom EU-Recht staatlicher Beihilfen im Basisrechtsakt ermöglichen, um den Aufwand einer nachgelagerten Notifizierung bzw. Freistellung zu vermeiden („one window approach“).
- m) Für Förderbereiche der ländlichen Entwicklung außerhalb Art. 42 AEUV sind angepasste, beihilferechtliche Freistellungsregelungen zu schaffen.

Verlässliche Rahmenbedingungen

- n) Sicherheit und Kontinuität der Rahmenbedingungen (inkl. der Finanzausstattung) während der Förderperiode sind notwendig. Der Rechtsrahmen ist abschließend in den europäischen Rechtstexten festzulegen. Erläuternde Leitlinien können hilfreich sein, um die Intention der rechtlichen Regelungen zu verdeutlichen. Sie müssen jedoch auf das absolut notwendige Minimum beschränkt, während der Laufzeit der Programme möglichst nicht verändert, nicht als rückwirkender Prüfmaßstab verwendet und rechtzeitig in den EU-Amtssprachen vorgelegt werden.
- o) Genehmigte Programme müssen die Sicherheit eines verbindlichen Handlungsrahmens bieten.

C. Verwaltungs- und Kontrollsystem

Ausgangssituation

- a) Der Grad der Komplexität des Verwaltungs- und Kontrollsystems für den ELER ist besonders hoch, da der ELER sowohl bestimmten Regelungen der GAP als auch allgemeinen Regelungen für die ESI-Fonds unterliegt. Das Verhältnis der Verwaltungskosten in Deutschland zu den Förderausgaben wird für einzelne Maßnahmen auf über 30 % geschätzt. Eine Kontrollkostenerhebung für das Jahr 2013 durch die

Europäische Kommission hat gleichfalls hohe Kontrollkosten im Vergleich zu den durch die Kontrollen festgestellten finanziellen Fehlern gezeigt.

- b) Die fachlichen Zielsetzungen geraten angesichts zunehmender formaler Anforderungen immer mehr in den Hintergrund. Darunter leidet auch die Akzeptanz dieser europäischen Förderpolitik.
- c) Seit 2007 wird der GAP-Kontrollrahmen (inkl. der Sanktionsregelungen), wie er für die flächenbezogenen ELER-Maßnahmen gilt, auch auf investive und innovative Fördermaßnahmen sowie auf Maßnahmen des Wissenstransfers angewendet. Damit werden unterschiedliche Sachverhalte nach grundsätzlich gleichem Maßstab geprüft. Dies erscheint nicht sachgerecht, weil im Falle von Fehlern, z. B. Abweichungen der beantragten förderfähigen Ausgaben zu den ermittelten förderfähigen Ausgaben, neben der Anpassung der Förderung zusätzlich eine Sanktionierung erfolgt.
- d) Aufgrund der hohen Kontroll- und Verwaltungsanforderungen und der damit verbundenen Kosten und finanziellen Risiken verzichtet Hamburg auf die ELER-Förderung und etliche Länder bieten einige Fördermaßnahmen nicht mehr im Rahmen des ELER an.
- e) Erfahrungen mit Anlastungen und Rückforderungen belegen zwar, dass das derzeitige Verwaltungs- und Kontrollsystem die finanziellen Interessen der EU wahrt: So hat die Europäische Kommission im Jahr 2015 gegenüber den Mitgliedstaaten für sämtliche EU-Programme/-Maßnahmen Finanzkorrekturen aufgrund mangelhafter Umsetzung der EU-Vorschriften in Höhe von 3,1 Mrd. € verhängt. Das fast ausschließlich auf Verfahrenskontrolle ausgerichtete Kontrollsystem ist häufig jedoch nicht verhältnismäßig und berücksichtigt das Subsidiaritätsprinzip viel zu wenig.
- f) Verwaltungen und z. T. auch Begünstigte werden durch unterschiedliche Prüfinstanzen mehrfach kontrolliert (Kontrolle der Kontrolle der Kontrolle). Insgesamt stehen auch durch den Personalabbau in den Verwaltungen immer weniger „Entscheider“, die über die Förderung eines Vorhabens befinden, einer Vielzahl von Kontrollinstanzen („Beurteilern“) auf unterschiedlichsten Hierarchiestufen gegenüber.
- g) Hinzu kommt, möglichst viele Tatbestände erfassen und mit einer Rechtsfolge versehen zu wollen. Im Ergebnis wird unterstellt, dass alles, was nicht geregelt ist, verboten ist. Im Kontext mit den oft interpretationsbedürftigen Regelungen auf EU-Ebene hat dies dazu geführt, dass – auch im Falle von nicht konkret vorliegenden Hinweisen auf Fehler bzw. Mängel – die Verwaltungen und Begünstigten immer stärker mit einer Beweislast konfrontiert werden und nachzuweisen haben, dass die Förderung rechtmäßig ausgereicht wurde.

Vorschläge zur Neuausrichtung

Verhältnismäßigkeit von Kontrollen und Sanktionen

- a) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und zielgerichteten Verwendung öffentlicher Mittel werden auch künftig beim Einsatz von EU-Mitteln angemessene Kontrollen erforderlich sein. Diese müssen jedoch dem Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Mitgliedstaaten mit nachweislich gut funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystemen sollen vor allem in Bereichen mit niedrigen Fehlerrisiken Erleichterungen bei der Verwaltung von EU-Mitteln erhalten.
- b) Das System der Fehlerbeurteilung und -bewertung ist unter Einbeziehung aller Beteiligten (Mitgliedstaaten, Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Europäischer Rechnungshof) zu überarbeiten. Bei komplexen Maßnahmen mit einem hohen fachlich gewünschten Wirkungsgrad sollen größere Fehlertoleranzen eingeräumt werden (in Anlehnung an Mitteilung der Europäischen Kommission vom 26.05.2010 zur Balance zwischen Kontrollkosten und Fehlerrisiko [KOM(2010) 261 endgültig]). Die Vereinfachung der Verwaltung von EU-Mitteln steht einer effektiven Kontrolle der Mittelverwendung nicht entgegen.
- c) EU-Kontrollvorschriften sollen sich - mit dem Ziel einer Gesamtentlastung bei den Kontrollen - stärker auf die Bereiche konzentrieren, bei denen in der Vorabbewertung ein hohes Fehlerrisiko festgestellt wurde. Mit einer solchen Klassifizierung der Maßnahmen nach Fehlerrisiko wird ein weiterer Beitrag zur Wahrung der Interessen des EU-Haushalts geleistet. Ein Kriterium für eine geringe Kontrolldichte gerade im investiven Bereich könnte dabei ein hoher eigener Finanzierungsanteil sein, der vom potentiellen Antragsteller zu tragen ist.
- d) Die Prüfung von Grundanforderungen (Mindestvorgaben aus Cross Compliance und dem Fachrecht) sowohl bei der Einhaltung der Förderbedingungen als auch im Rahmen von Cross Compliance bzw. dem Fachrecht trägt erheblich zur Steigerung der Komplexität und des Kontrollaufwandes bei. Die Umsetzung der Fördermaßnahmen wird durch nicht direkt förderrelevante Kontrolltätigkeiten (für die Baseline gibt es keine EU-Förderung) belastet. Zur Vermeidung dieser Doppelkontrollen soll auf die Kontrolle solcher Grundanforderungen bei den Fördermaßnahmen der ländlichen Entwicklung verzichtet werden. Damit wird gleichzeitig das Problem der Doppelsanktionen im Zusammenhang mit Cross-Compliance-Verstößen vermieden.

- e) Finanzkorrekturen müssen verhältnismäßig sein und sich an dem tatsächlich entstandenen finanziellen Schaden für den EU-Haushalt orientieren und nicht an einem theoretischen Risiko. Die derzeitige Bewertung von Vergabefehlern und Verwaltungssanktionen sowie von Fehlern, die vorrangig formaler Natur sind (z. B. Auswahlkriterien), ist abzulehnen.
- f) Für den Fall einer finanziellen Korrektur ist die Einbindung des EU-Schlichtungsgremiums zu stärken, welches aus unabhängigen Vertretern verschiedener Mitgliedstaaten besteht. Dessen Ziel ist es, unter Abwägung aller Argumente einen Kompromiss zwischen betroffenem Mitgliedstaat und der Kommission herbeizuführen. Der Schlichtungsvorschlag soll für beide Seiten eine stärkere Bindungswirkung bekommen.

Single Audit

- g) Das „Single Audit“-Prinzip ist auch schon in der aktuellen Förderperiode – wie bereits bei den übrigen EU-Fonds rechtlich angelegt – konsequent einzuführen und anzuwenden. Dabei stützt sich die Europäische Kommission auf die Prüfung durch die Bescheinigende Stelle, wenn sie von der Verlässlichkeit deren Tätigkeit überzeugt ist (KOM verzichtet dann auf eigene Vor-Ort-Kontrollen). Die Bedingungen hierfür sind von der Europäischen Kommission möglichst schnell zu konkretisieren (vgl. D-Position zur „Omnibus-Verordnung“).

Verwaltungs- und Kontrollsystem

- h) Bei der Anwendung des Kontroll- und Sanktionssystems ist das Kosten-Nutzen-Prinzip einschließlich der Festlegung von Toleranzwerten zu beachten.
- i) Für flächen- und tierbezogene Fördermaßnahmen soll ein einheitliches Verwaltungs- und Kontrollsystem (u. a. ein angepasstes InVeKoS) zur Anwendung kommen.
- j) Bei investiven Maßnahmen der ländlichen Entwicklung soll sich das Verwaltungs- und Kontrollsystem an dem System für den EFRE orientieren. Bei investiver Förderung soll eine Flexibilität zur Erreichung der jährlichen Vor-Ort-Kontrollquote gewährt werden, die sich an der bis 2013 geltenden Regelung orientiert.

- k) Insbesondere für innovative Maßnahmen und Maßnahmen zum Wissenstransfer soll es an die Ziele der Maßnahmen angepasste, vereinfachte Verwaltungs- und Kontrollregelungen geben.
- l) Viele Bereiche der Förderung zur ländlichen Entwicklung zeichnen sich durch im Vergleich mit anderen Fonds relativ geringe Fördervolumina je Vorhaben aus. Für kleine Vorhaben sollen vereinfachte Bestimmungen für die Kostenplausibilisierung und für die Vorhabenauswahl zur Anwendung kommen.
- m) Für die Technische Hilfe, die als Unterstützungsinstrument zur Umsetzung des Programms dient, soll das Verfahren der Verwaltung und Kontrolle der Förderperiode 2007- 2013 wieder eingeführt werden.